

Merkblatt für Schulen

Hinweise zur Beantragung von Aufwandsentschädigungen für Schulsportgemeinschaften (SSG) an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen im Schuljahr 2010/11

Achtung!

Die Antragstellung für das Schuljahr 2010/11 erfolgt **ausschließlich online im Internet!**

Zeitraum für die Antragstellung: 5. Juli bis 10. September 2010

Eine Online-Antragstellung nach Ablauf des Antragstellungszeitraumes ist nicht möglich!

Zur Anmeldung für das Antragsverfahren gelangen Sie über das Schulsportportal NRW (www.schulsport-nrw.de).

1. Mit der Schulnummer und dem im letzten Schuljahr zugesandten Zugangspasswort können Sie sich auch für die Online-Antragstellung in diesem Schuljahr wieder einloggen und mit der Antragstellung beginnen.

(Achtung: Wenn Sie das zugesandte Zugangspasswort durch ein eigenes Passwort ersetzt haben, müssen Sie dieses Passwort zum Login benutzen!)

2. Sollten Sie erstmalig am Online-Antragsverfahren teilnehmen, benötigen Sie für eine erfolgreiche Registrierung Ihre Schulnummer und Ihre Geschäftsnummer beim Landessportbund NRW (LSB NRW).

(Hinweis: Schulen, die noch keine Geschäftsnummer haben, nehmen bitte telefonisch mit dem LSB NRW Kontakt auf (Tel.: 0203/ 7381- 990) und erhalten eine Geschäftsnummer.)

3. Nach erfolgreicher Registrierung wird Ihnen ein Zugangspasswort an die offizielle E-Mail-Adresse der Schule gesendet.
4. Sollten Sie Ihr Passwort vergessen haben, wenden Sie sich bitte an die unten genannte Hotline!

Wenn Sie technische Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an folgende Hotline: 0203/7381 - 990 (während des Antragstellungszeitraums Mo - Do in der Zeit von 9.00-15.00 Uhr)

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise bei der Antragsstellung!

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die ab 01.08.2010 gültige „[Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen](#)“ (BASS 11 - 04 Nr. 14). Die Aufwandsentschädigungen erhalten nur die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften.

1.2 Leitung der Schulsportgemeinschaften

Die Leitung von Schulsportgemeinschaften erfolgt nur durch Personen [mit entsprechender Qualifikation nach Ziff. 3 Buchst. a-c\) der Förderrichtlinie. Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer der Talentsichtungsgruppen müssen mindestens die Fachtrainer-C-Lizenz, die der Trainingsgruppen mindestens die Fachtrainer-B-Lizenz besitzen.](#)

1.3 Antragverfahren

Die Schule stellt **bis zum 10. September 2010** für jede Schulsportgemeinschaft einen gesonderten Antrag. Mit der Antragstellung wird die beantragte Schulsportgemeinschaft durch die Schulleitung verbindlich als Schulveranstaltung genehmigt. Sie bezieht sich in der Regel auf den Zeitraum des gesamten Schuljahres. In begründeten Ausnahmefällen können die Talentsichtungsgruppen nach Maßgabe des Fachverbandes auch nur für die Dauer eines Schulhalbjahres (15 Wochen) durchgeführt werden.

Eine Beantragung von Gruppen ohne finanzielle Zuwendung ist grundsätzlich möglich.

Die Antragstellung für die Leitung einer Talentsichtungs- und Trainingsgruppe erfolgt in Abstimmung zwischen Schule und Leitung des Talentstützpunktes bzw. kommunalem Antragsteller. Vor diesem Hintergrund bereiten die jeweiligen Talentstützpunktleitungen und kommunalen Antragsteller die Anträge vor. Die abschließende Antragstellung erfolgt **ausschließlich online durch die Schulleiterin / den Schulleiter.**

Die Schulen haben die Möglichkeit, Anträge aus dem vorigen Schuljahr zu kopieren und im Rahmen des Online-Antragverfahrens für das Schuljahr 2010/2011 zu aktualisieren.

Den Stand des Bearbeitungsverfahrens der gestellten Anträge können die Schulen jederzeit auf der Startseite ihres Zugangs einsehen. Für die durch den LSB NRW genehmigten Schulsportgemeinschaften erhält die Schule einen Zuwendungsbescheid.

1.4 Höhe der Aufwandsentschädigungen

[Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft wird je Schuljahr eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.](#)

1.5 Zusätzlicher Versicherungsschutz für vereinsangehörige Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften

Für diesen Personenkreis muss das Formular [„Antrag auf zusätzlichen Versicherungsschutz“](#) ausgefüllt und an den LSB NRW gesandt werden.

1.6 Änderungsmitteilung

Änderungen der im Antragsformular gemachten Angaben sind mit dem Formular [„Änderungsmitteilung“](#) unverzüglich dem LSB NRW durch die Schulleiterin/ den Schulleiter der Antrag stellenden Schule anzuzeigen.

2 Hinweise für Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Allgemeine Schulsportgemeinschaften

2.1 Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der

- Förderung von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen motorischen Entwicklungs- und Lerndefiziten (z. B. „Förder- und Fitnessgruppen“ und „Kinder mit mangelnden Bewegungserfahrungen“),
- Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“,

- Verbesserung der Zugangschancen von Mädchen und jungen Frauen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein,
- Verbesserung der Zugangschancen von Schülerinnen und Schülern aus Haupt- und Förderschulen zum Sport in Zusammenarbeit von Schule und Sportverein.

Die unter Spiegelstrich 3 und 4 genannten Gruppen werden nur dann genehmigt, wenn sie nachweislich in Kooperation zwischen Schule und Sportverein durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung von „Förder- und Fitnessgruppen“

Die Leiterinnen und Leiter der Gruppen müssen durch eine **formale Qualifikation** nachweisen, dass sie eine spezielle Befähigung für die psycho-motorische und psychosoziale Förderung gesundheitlich gefährdeter Schülerinnen und Schüler erworben haben. Dieser Nachweis muss per Post an den zuständigen Ausschuss für den Schulsport geschickt werden. Der Ausschuss für den Schulsport leitet diesen Nachweis unter Angabe der LSB-Geschäftsnummer der Schule per Post an den LSB NRW, Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, z.Hd. Frau Streyer oder per Fax (Fax-Nr. 0203-7381-926) weiter.

2.2 Allgemeine Schulsportgemeinschaften

Diese Schulsportgemeinschaften dienen der

- Förderung von Schülerinnen und Schülern, die in bestimmten Sportbereichen oder Sportarten einen Rückstand auf das Durchschnittsniveau ihrer Jahrgangsstufe haben (z.B. Kurse für Anfängerinnen und Anfänger),
- Einführung in neue Bewegungsaktivitäten, Sportbereiche und Sportarten, die nicht im Pflichtunterricht behandelt werden können,
- Vorbereitungen auf Prüfungen nach den Bestimmungen von Sportfachverbänden (z.B. Sportabzeichen, Schwimmbadabzeichen u. a.).

3. Hinweise zu den Talentsichtungs- und Trainingsgruppen

3.1 Talentsichtungsgruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend der

- Durchführung von Maßnahmen zur Sichtung allgemein sportmotorisch begabter Schülerinnen und Schüler,
- grundlegenden und entwicklungsgemäßen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, während der sie vielfältige Bewegungserfahrungen sammeln und viele Sportart übergreifende Bewegungsformen erlernen können,
- Heranführung an die Technik und Taktik einer Sportart (Grundausbildung).

3.2 Trainingsgruppen

Diese Gruppen dienen vorwiegend

- dem Training von Schülerinnen und Schülern mit Kaderperspektive in fachlicher Abstimmung mit dem Sportfachverband und
- der qualifizierten konditionellen und koordinativen Grundlagenausbildung in Zusammenarbeit mit Sportvereinen.

3.3 Voraussetzungen für die Anerkennung von Talentsichtungs- und Trainingsgruppen

Anerkennungsfähige Talentsichtungs- und Trainingsgruppen sind:

- a) Gruppen der **Talentstützpunkte** an den Landesleistungsstützpunkten und weiteren Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände. Standorte des Leistungssports sind neben den anerkannten Landesleistungsstützpunkten Standorte der Vereine der 1. und 2. Bundesliga.
- b) Gruppen an Standorten des Leistungssports der Sportfachverbände, an denen auf Vorschlag der Sportfachverbände **neue Talentstützpunkte** eingerichtet werden sollen.
- c) Gruppen an **NRW-Sportschulen**, in denen nach Maßgabe des für Sport zuständigen Ministeriums zukünftig eine besondere Entwicklung unterstützt werden soll.

3.4 Anzahl der Gruppen und zur Verfügung stehende Mittel

- a) Für Talentsichtungs- und Trainingsgruppen stehen jedem **Talentstützpunkt maximal** Mittel im Umfang des Budgets des Schuljahres 2009/2010 zur Verfügung. Die Anzahl von geförderten Gruppen pro Talentstützpunkt ist begrenzt auf 8 Talentsichtungs- und 6 Trainingsgruppen. In den Sportarten Basketball, Fußball, Handball, Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen und Volleyball werden maximal 10 Talentsichtungs- und maximal 8 Trainingsgruppen gefördert.
Die Anzahl der Trainingsgruppen an einem Talentstützpunkt kann die Zahl der Talentsichtungsgruppen nicht übersteigen!
- b) Für Talentsichtungs- und Trainingsgruppen, die nach Ziff. 3.3 Buchst. b) und c) dieses Merkblattes eingerichtet werden sollen, werden nach Rücksprache mit der Landesstelle „Nachwuchsförderung“ erforderliche Mittel gesondert bereitgestellt.